



Clubordnung

Basler Ruder-Club

Stand: September 2026

1. Grundsätze

- 1.1 Die Clubordnung gilt für alle, die die Infrastruktur des BRC benutzen, unabhängig davon, ob sie Mitglieder des BRC sind oder nicht.
- 1.2 Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Clubordnung bzw. sämtlicher Regelungen des BRC gelten die Richtlinien von Swiss Rowing sowie Swiss Olympic. Dabei wird namentlich auf die Ethik-Richtlinie von Swiss Olympic verwiesen.
- 1.3 Die gesamte Infrastruktur des BRC, insbesondere die Boote und deren Zubehör, sind mit Sorgfalt zu behandeln. Ebenso ist bei der Benutzung der Infrastruktur Rücksicht auf andere Clubmitglieder und auf Dritte zu nehmen.
- 1.4 Das gesamte Clubareal dient der Erholung und Freizeitgestaltung sämtlicher Mitglieder. Die Infrastruktur dient sowohl sportlichen als auch gesellschaftlichen Zwecken.
- 1.5 Das Rauchen im Boot und auf dem gesamten Clubareal ist verboten.

2. Ruderordnung

- 2.1 Der BRC bietet einen betreuten Allgemeinruderbetrieb an, der es den Mitgliedern ermöglicht, im Mannschaftsboot zu rudern. Die Leitung Breitensport ist für den Allgemeinruderbetrieb verantwortlich und gibt die dafür vorgesehenen Zeiten bekannt. *Die Kommission kann Mitglieder, deren Gesundheitszustand oder Verfassung zu einer Gefahr oder übermässigen Belastung der anderen Mitglieder führen könnte, vom Allgemeinbetrieb ausschliessen.*
- 2.2 Der BRC fördert Jugendliche durch eine aktive Nachwuchsförderung sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport. Die Leitung Leistungssport führt das Trainerteam, insbesondere den Cheftrainer, unter Beachtung seines Pflichtenheftes.
- 2.3 Die Boote werden vom Ruderausschuss in folgende Kategorien eingeteilt:
 - A Allgemein zugängliche Boote, frei für Ehren-, Aktiv- und Juniorenmitglieder;

B + B* Bewilligungspflichtige Rennboote;
C Bewilligungspflichtige Regattaboote.

- 2.4 Die Voraussetzungen für die Erteilung von Bootsbewilligungen werden gesondert geregelt (sh. Anhang zur Clubordnung für Bootsbewilligungen). Alle Bewilligungen können vom Ruderausschuss jederzeit widerrufen werden.
- 2.5 Die Clubmotorboote dürfen nur mit Bewilligung des Ruderausschusses und nur von Inhabern der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweispapiere benutzt werden.
- 2.6 Passivmitglieder und Gäste dürfen dreimal pro Jahr von Aktiv- oder Juniormitgliedern in ein Mannschaftsboot mitgenommen werden. Weitergehende befristete Ausnahmegewilligungen können durch den Ruderausschuss, die Leitung Breitensport bzw. Leistungssport erteilt werden. Bewilligungen können jederzeit widerrufen werden. Die Clubmitglieder, welche Gäste und Passivmitglieder in ein Mannschaftsboot mitnehmen, haften dem Club für Schäden, die durch diese Personen verursacht worden sind.
- 2.7 Rollsitze:
Mitglieder anderer Ruder-Clubs, die ein oder mehrere Boote ausleihen wollen, bezahlen pro Roll- bzw. Steuersitz und Tag CHF 15. Bei einem Gegenbesuch entfällt das Rollsitze.
BRC-Mitglieder, die ein Boot für private Zwecke ausleihen möchten, bezahlen ebenso ein Rollsitze von CHF 15 pro Person und Tag.
Weitere Interessierte (z.B. Firmenanlässe) entrichten pro Person ein Rollsitze von CHF 50 pro Tag (ab 4 Stunden) bzw. CHF 30 pro Halbtage (bis zu 4 Stunden). Allfällige Instruktion und Begleitung durch BRC-Mitglieder, oder sonstige «Programmpunkte» werden gesondert berechnet.
- 2.8 Für allfällige Schäden an Privatbooten, die in den Clubhäusern des BRC gelagert bzw. benutzt werden, haftet der Club nicht. Privatboote dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Eigentümers benutzt werden.
- 2.9 Voraussetzung für eine BRC-Mitgliedschaft ist die Fähigkeit zu schwimmen. Wer im BRC rudert oder steuert hat eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder ist in eine solche integriert, die auch Obhutsschäden abdeckt. Auch müssen alle über Kenntnisse verfügen, sich im Falle von Kentern oder Herausfallen aus dem Boot zu retten.

- 2.10 Sämtliche gültigen Bestimmungen über die Schifffahrt auf dem Rhein sind verbindlich (insbes. BSG. BSV). Jeder, der im BRC rudert oder steuert, ist für seine Sicherheit jederzeit eigenverantwortlich. Es ist Pflicht, die geltenden Sicherheitsregeln und Verhaltensvorschriften zu kennen und zu beachten. Wichtigste See- und Verkehrszeichen auf Seen und Flüssen müssen bekannt sein.
- 2.11 Schwimmwestenpflicht
- Die Binnenschifffahrtsverordnung (Art. 134 und 134a) schreibt grundsätzlich das Mitführen von Rettungshilfen pro Person vor – sowohl auf Fliessgewässern (Rhein) und ausserhalb der Uferzone (ab 300m) auf Seen etc.
 - Der SRV empfiehlt darüber hinaus, bei Ausfahrten im Winter und sehr tiefen Wassertemperaturen im Sommer eine Schwimmweste anzulegen.
 - Ruderer/innen und Steuerleute sind selbst für die Einhaltung der Schwimmwestenpflicht verantwortlich (Eigenverantwortung).
- 2.12 Rudern in der Dunkelheit
- Nachtfahrten (zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang) sind mit Bewilligung der Leitung Breitensport oder Leistungssport erlaubt. Entweder das Ab- oder das Anlegen hat bei Tageslicht zu erfolgen.
 - Reine Nachtfahrten sind dagegen nur mit Bewilligung der Kommission erlaubt.
 - Junior/innen dürfen nur in Begleitung eines Motorbootes Nachtfahrten unternehmen.
 - Jedes Boot muss zwingend mit den vorgeschriebenen Lichtern gem. Art. 24, 25 oder 26 BSV ausgerüstet sein. Dabei handelt es sich um weisses Rundumlicht. Das grosse Motorboot muss zusätzlich noch rot/grüne Seitenlichter mit sich führen.
 - Geeignete Leuchten sind im Club vorhanden; Batterien vor der Ausfahrt prüfen und Lampen genügend sichern. Die Beleuchtung muss bei der Abfahrt eingeschaltet sein, auch wenn diese noch bei Tageslicht erfolgt.
- 2.13 Fahrten in Clubbooten ausserhalb der Strecke Riehen-Rheinfeldern bedürfen einer Bewilligung der Leitung Leistungssport bzw. der Leitung Breitensport gemäss der Bewilligungskompetenz von Ziff. 2.4.
- 2.14 Die Verantwortung und das Kommando über das Boot hat die Person am Schlag. Das Kommando kann von ihr situativ auf die Person am Steuer

übertragen werden.

- 2.15 Bei Kursen liegt die Verantwortung bei der Kursleitung.
- 2.16 Die ganze Mannschaft ist für eine sachgerechte Behandlung der Boote und des übrigen Materials verantwortlich. Das Baden vom Boot aus ist nicht gestattet.
- 2.17 Die vom Club bekanntgegebene Fahrtordnung ist einzuhalten.
- 2.18 Jede Fahrt ist vorgängig im Fahrtenbuch einzutragen. Nach jeder Fahrt sind Boot und Ruder zu reinigen und ordentlich zu versorgen. Dies gilt auch für alle Geräte.
- 2.19 Boote, die nicht rudertauglich sind, dürfen nicht benutzt werden.
- 2.20 Schäden, die vor der Fahrt entdeckt werden oder die während oder nach der Fahrt entstehen, sind im Fahrtenbuch zu vermerken. Es ist eine Schadensmeldung auszufüllen und dem Materialverwalter zu übermitteln. Ausserordentliche Ereignisse wie z.B. gefährliche Unfälle, grössere Bootsschäden etc. sowie solche, die von öffentlichem Interesse sein können, sind umgehend dem Präsidium zu melden.
- 2.21 Für unsere Ruderstrecken in Basel und in Kaiseraugst gilt der Pegel «Basel-Rheinhalle».

Ab folgenden Pegelständen gelten Einschränkungen:

Pegel > 7.00 m (Hochwassermarke I): Eingeschränkter Ruderbetrieb: Nur noch C-Gigs und Yole-de-Mer gestattet

Pegel > 7.90 m (Hochwassermarke II): Sperre für alle Boote, Rheinschiffahrt gesperrt

3. Hausordnung

- 3.1 Im gesamten Clubareal und in den Clubhäusern ist auf grösstmögliche Ordnung und Sauberkeit zu achten. Alle Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen oder mitzunehmen.
- 3.2 In den Garderoben dürfen persönliche Gegenstände nur in den dazu vorgesehenen Boxen/Schränken gelassen werden. Kleider, Schuhe und andere herumliegende Gegenstände werden regelmässig eingesammelt und entsorgt.
- 3.3 Der Clubraum und die Küche stehen allen Clubmitgliedern zur Verfügung. Nach jedem Gebrauch ist das Geschirr abzuwaschen, abzutrocknen und zu versorgen. Die Arbeitsflächen, das Mobiliar, die Kücheneinrichtungen und der Boden sind sauber zu hinterlassen.
- 3.4 Den Anweisungen des Hauswerts bzw. der Hauswartin ist Folge zu leisten.
- 3.5 Nicht angeschriebene Speisen und Getränke in der Küche gelten als Allgemeingut. Abgelaufene Lebensmittel werden entsorgt. Speisereste dürfen nicht in der Küche, namentlich auch nicht im Kühlschrank, hinterlassen werden.
- 3.6 Übermässiger Lärm und laute Musik sind zu vermeiden. Auf dem gesamten Clubareal und in den Clubhäusern ist ab 22 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Längerdauernde Anlässe bedürfen der vorgängigen Information der Bewohner der Hauswartswohnung und es ist auf diese angemessen Rücksicht zu nehmen.
- 3.7 Die letzte Person, die das Clubareal verlässt, hat dafür zu sorgen, dass das Licht gelöscht ist und die Türen abgeschlossen sind.

4. Ordnung Trainingsraum

4.1 Verantwortlichkeit

- Die Trainer sind dafür verantwortlich, dass die Trainingsraumordnung von der Leistungsportabteilung eingehalten wird. Für den Breitensport ernennt die Kommission eine oder mehrere Personen, die für diese Aufgabe verantwortlich sind.

4.2 Benutzungsrecht

- Der Trainingsraum steht allen Ehren- Aktiv- und Juniormitgliedern und Teilnehmenden eines BRC-Kurses zur Verfügung. Passivmitgliedern oder externen Personen ist die Benutzung untersagt.

4.3 Anforderung für Benutzung

- Vor der Benutzung hat jeder Benutzer eine Einführung in die Handhabung des Raumes und der Geräte durch den Cheftrainer oder eine von der Kommission bestimmte Vertretung zu absolvieren.

4.4 Benutzungszeiten

- Die Benutzungszeiten für den Sommer- und Winterbetrieb werden per Aushang oder auf der Homepage mitgeteilt und sind verbindlich.
- Ausserhalb der genannten Zeiten darf der Trainingsraum benutzt werden, soweit die Hauswartin bzw. der Hauswart diesen nicht reinigen bzw. unterhalten muss. Ausserhalb der genannten Zeiten ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Lärm verursacht wird.

4.5 Kleidung/Hygiene

- Die Benutzung des Trainingsraumes ist nur mit T-Shirt, Turnhosen, Einteiler oder Ähnlichem sowie sauberen Hallenschuhen gestattet. Bei der Benutzung der Trainingsgeräte ist immer ein Handtuch mitzuführen.
- Nach der Benutzung sind die Geräte mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln und Tüchern zu reinigen.

4.6 Getränke und Essen

- Getränke sind in geschlossenen Behältern (ausser Glasflaschen) erlaubt. Das Essen im Raum selbst ist untersagt. Es ist auf einen sorgsamen Umgang mit den Flüssigkeiten zu achten.

4.7 Handhabung der Trainingsgeräte, Fremdnutzung und Schliessung des Raumes

- Eine Verschiebung der Trainingsgeräte, insbesondere der Ergometer

und Spinningräder auf die Terrasse ist nur nach Absprache mit dem Trainer gestattet.

- Der Trainingsraum ist nach jeder Benutzung von der letzten Person, welche den Raum verlässt, zu schliessen.
- Eine Benutzung des Raumes für andere Aktivitäten kann nur nach Absprache mit den in Ziff. 4.1 genannten verantwortlichen Personen vorgenommen werden.

Ergänzungen zur Clubordnung

Anhang 1 Bewilligungen für B/B*/C-Boote

1. B-Boote

- Eine B-Bootbewilligung ist einmalig zu erwerben und gilt anschliessend für die Laufzeit der BRC-Mitgliedschaft. Sie kann vom Ruderausschuss bei Fehlverhalten oder aus anderen wichtigen Gründen zurückgenommen werden.
- Seit einigen Jahren führt die Leitung Breitensport eine Liste für B-Bootbewilligungen. Die BRC-Mitglieder, deren Name bereits auf der Liste verzeichnet ist, müssen sich nicht weiter bemühen.
- Alle anderen Clubmitglieder, die B-Boote rudern wollen, werden gebeten, sich beim Chef Breitensport zu melden.
- Mitglieder, die länger als 5 Jahre im Club sind und mindestens 1500 km gerudert sind, erhalten die Bewilligung automatisch. Es muss jedoch ein offizieller Antrag gestellt werden, beinhaltend:
 - die Zusicherung, dass die B-Boote mit der entsprechenden Sorgfalt behandelt werden
 - die Bestätigung, dass die eigene Haftpflichtversicherung die allfälligen Schäden deckt (Ausschluss des Ausschlusses der Obhutsschäden)
 - die Selbstdeklaration, dass der eigene Gesundheitszustand kontrolliert wird und die Ausübung des Rudersports zulässt
 - die Selbstdeklaration, dass eigene Rudertechnik der „Checkliste Rudertechnik“ (siehe unten) genügt.
- Alle anderen Mitglieder müssen sich vom Leiter Leistungssport, Cheftrainer oder Leiter Breitensport schriftlich bestätigen lassen, dass sie in der Lage sind, die in der unten angehängten Checkliste aufgeführten rudertechnischen Fähigkeiten zu erfüllen. Bei Bedarf werden entsprechende Prüfungstermine durch den Leiter Breitensport angeboten.
- Steuerleute benötigen keine Bewilligung für die Kategorie B.
- Ab 1.1.2016 müssen pro Fahrt 75% der Mannschaft eine gültige Bootsbewilligung haben. Für

den Entscheid, ob eine/ein Ruderin/er ohne Bewilligung mitfahren kann, ist die Schlagfrau /der Schlagmann zuständig.

2. B*-Boote

- B*-Boote sind während der Trainingszeiten der Regattaabteilung gesperrt. Diese Trainingszeiten werden vom Ruderausschuss festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- Ausserhalb geführter Trainingszeiten dürfen B*-Boote auf Antrag von denjenigen BRC-Mitgliedern gerudert werden, die eine B-Bootbewilligung besitzen.
- Bewilligungen für eine einzelne Ausfahrt können beim Cheftrainer oder Leiter Leistungssport angefragt werden.
- Einzelpersonen oder feste Mannschaften können beim Cheftrainer, Leiter Leistungssport oder Ruderausschuss auch saisonweise Bewilligungen für einzelne B* -Boote zu festen Zeiten beantragen. Solche Bewilligungen gelten nur für einen festen Zeitraum und nur auf Widerruf durch den Ruderausschuss.

3. C-Boote

- Die C-Boote sind reine Regattaaboote. Sie sind der Gruppe der Regattierenden vorbehalten. Die Zugehörigkeit zum Regatta-Team ist eine Voraussetzung für die Nutzung von C-Booten.
- Zum Regatta-Team gehören alle Jugendliche und Senioren, die regelmässig am Trainingsbetrieb teilnehmen und eine Trainingsvereinbarung abgeschlossen haben.
- Masters-Frauen und Masters-Männer gehören zum Regatta-Team, wenn sie an mind. zwei Regatten im Jahr teilnehmen wollen & Langstrecken- und Kurzstreckenregatten fahren, regelmässig trainieren (durchschnittlich zwei Mal pro Woche) & dies dem Cheftrainer entsprechend kommunizieren.
- Die Bewilligung für die Benutzung der Boote der Kategorie C vergibt und koordiniert der Headcoach.
- Ein Anspruch auf eine Bewilligung sowie auf Trainingsbetreuung besteht nicht.

4. Checkliste „Rudertechnik“

- Bei den B-Booten handelt es sich um schmale, meistens un- oder fussgesteuerte, mechanisch empfindliche, regattataugliche Boote. Um deren zweckentsprechende Benutzung und die notwendige Sicherheit zu gewährleisten, müssen Clubmitglieder gewisse Ruderfähigkeiten und -kenntnisse nachweisen:
- Die zu prüfende Person kann ohne fremde Hilfe:
 - am Steg (das Boot bereits im Wasser liegend) die Ruder einsetzen und das Stemmbrett einstellen
 - einsteigen und geradeaus fahren
 - aus der Fahrt schnell bremsen (Kommando „Stopp“)
 - kurze Wende über Steuerbord, 10m rückwärts, kurze Wende über Backbord
 - eine im Wasser schwimmende Boje mit der Bugspitze berühren
 - landen, aussteigen (beides ohne jegliche fremde Hilfe!)
 - die Fahrt ins Fahrtenbuch eintragen
- Eine event. Prüfung erfolgt in einem breiten Einer, wie z.B. „Zieh“

Die Checkliste lehnt sich an das „Brevet d'argent“ der Fédération Française d'Aviron (FFA) an :
<https://ffaviron.fr/pratiquer-aviron/programmes-federaux/brevets-de-rameurs/brevet-d-argent>

5. Einhaltung der Regeln

- Der Ruderausschuss bittet alle BRC-Mitglieder um ein einvernehmliches und clubdienliches Verhalten.
- Wer wiederholt ohne Genehmigung B- oder B*-Boote benutzt, kann von der weiteren Benutzung aller B-Boote ausgeschlossen werden.

Anhang 2

Richtlinien für die Teilnahme am Allgemeinrudern

Anwendungsbereich

Diese Richtlinien sind anwendbar für alle vom Club organisierten Rudertermine im Breitensport; sie betreffen demnach insbesondere die Allgemeinrudertermine an beiden Standorten, Wanderfahrten incl. Stadtabfahrt wie auch Kurse mit externen oder internen Teilnehmenden.

Ziel

Vom Club organisierte Aktivitäten sollen für alle Mitglieder attraktiv bleiben. Personen, welche überdurchschnittliche Unterstützung benötigen, können in diesen Angeboten im Interesse der Sicherheit wie auch im Interesse der anderen Mitglieder nicht gebührend begleitet werden. Mit dieser Richtlinie werden langfristige wie auch kurzfristige sicherheitsrelevante Beeinträchtigungen abgedeckt.

Dauernder Ausschluss

- a) Personen mit bleibenden Einschränkungen in ihrer Beweglichkeit oder psychischem Zustand können von der Leitung Breitensport nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung im Ruderausschuss dauernd ausgeschlossen werden.
- b) Dieser Entscheid kann mit entsprechender Begründung bei der Kommission angefochten werden.
- c) Individuell vereinbarte Ruderausfahrten sind davon nicht betroffen und können weiterhin auf eigene Verantwortung stattfinden. Die Haftung der teilnehmenden Mitglieder für das Bootsmaterial gilt unverändert.

Situativer Ausschluss

Kursleitende oder situativ Verantwortliche für einzelne Ausfahrten können Personen, bei welchen Zweifel an der momentanen Ruderfähigkeit bestehen, von der aktuellen Fahrt ausschliessen. Dieser Entscheid kann nicht angefochten werden.

Beschlossen von der Kommission am 17. Oktober 2023.

Diese Clubordnung und ihre Anhänge gelten in ihrer jeweils aktuellen und auf der Website des BRC publizierten Fassung verbindlich für alle Personen (Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich auf dem jeweiligen Vereinsgelände des BRC aufhalten.

Von der Kommission am 9. Februar 2021 beschlossen tritt die Clubordnung mit allen Veränderungen sofort in Kraft. (Letzte Änderungen wurden von der Kommission am 23. Mai 2023 sowie am 17. Oktober 2023 vorgenommen.)

Punkt 2.7 Rollplatzgeld wurde am 9. September 2026 angepasst.